

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0598-1/A/4/2018

Wien, 18.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2053/J des Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Im Zeitraum 2010 bis 2018 wurden folgende Stellen gemäß Stellenbesetzungsgesetz im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz besetzt:

Stellen	Namen der Personen	Zeitliche Angaben zur Bestellung
Geschäftsführung der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)	Mag. Wolfgang Hermann	27.8.2014-26.8.2019
Geschäftsführung der GÖG (Gesundheit Österreich GmbH)	Mag. Georg Ziniel	1.8.2011-31.7.2016
	Ao. Univ. Prof. Dr. Herwig Ostermann	1.8.2016-31.7.2021

Stellen	Namen der Personen	Zeitliche Angaben zur Bestellung
Vorstandsmitglieder des AMS (bestellt vom Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 3 AMMSG und gem. § 8 Abs. 4 AMMSG genehmigt durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Arbeit, Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz)	Dr. Herbert Buchinger (Vorsitzender des Vorstandes)	Wiederbestellungen: 01.07.2012 01.07.2018
	Dr. Johannes Kopf, LL.M (Mitglied des Vorstandes)	Wiederbestellungen: 01.07.2012 01.07.2018
Geschäftsführerpositionen der IEF-Service GmbH (gem. § 5 iVm § 6 IEF-Service-GmbH-Gesetz)	Mag. Wolfgang Pfabigan	Wiederbestellungen: 01.04.2010 01.04.2015
	Mag. Richard Fuchsbichler, MBA	Erstbestellung: 15.02.2012 Wiederbestellung: 15.02.2017
Geschäftsführung PRIKRAF (gemäß § 11 Abs. 2 des BG über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten)	Mag. Herbert Schnötzing	2011-2021

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Bestellung der Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer des Arbeitsmarktservice gem. § 15 Abs. 2 AMMSG in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fällt.

Im Rahmen der Stellenbesetzungsprozesse bezüglich der oben angeführten Stellen in der AGES, der GÖG, im AMS, der IEF-Service-GmbH und im PRIKRAF sind dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz keine Kosten für externe Beauftragte angefallen.

Ich ersuche um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer detaillierten Beantwortung der Fragen 2c bis 2e Abstand genommen werden muss. Ich verweise aber auf die dem Parlament zugegangenen Berichte des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Erhebung der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes und auf die als Anhang zu den Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice Österreich veröffentlichten Corporate Governance Berichte des AMS (<https://www.ams.at/organisation/geschaeftsberichte>) sowie auf die über deren Website einsehbaren Corporate Governance Berichte der IEF-Service GmbH (<https://www.insolvenzentgelt.at/corporate-governance>).

Die Bestellung von Aufsichtsräten unterliegt nicht den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Frage 3:

Es wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz keine Stellen mit Leitungsfunktion in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Stellenbesetzungsgesetzes durch das BMASGK besetzt. Über den Bereich der Leitungsfunktionen hinausgehende Erhebungen hätten einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand bedeutet, der verglichen mit dem erwartbaren Nutzen unverhältnismäßig gewesen wäre. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, zu dem die Verwaltung verpflichtet ist, keine weitergehenden Angaben machen kann.

Frage 4:

Derzeit ist die Stelle der fachlichen Geschäftsführung AGES ausgeschrieben.

Zur Klarstellung halte ich fest, dass die Sozialversicherung zwar in den Kompetenzbereich meines Ressorts fällt, es sich bei den Sozialversicherungsträgern jedoch um Selbstverwaltungskörper und nicht um (wie im Einleitungstext der Anfrage angesprochen) „ausgelagerte staatsnahe“ Unternehmen handelt.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

